

Gefahrenabwehrverordnung der Barbarossastadt Gelnhausen

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet der Barbarossastadt Gelnhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Barbarossastadt Gelnhausen hat am 5. November 2008 aufgrund der §§ 71,74,77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i.d.F. vom 14.1.2005 (GVBl. I, S. 14), letzte Änderung 21.3.2005 (GVBl. I, S. 229) folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Barbarossastadt Gelnhausen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Barbarossastadt Gelnhausen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Barbarossastadt Gelnhausen besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, öffentliche Parkhäuser, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen gärtnerisch gestaltete Anlagen sowie der Erholung der Bevölkerung (Erholungsanlagen) oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienende Grünanlagen. Insbesondere auch darunter zu fassen sind Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere auch Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Bepflanzte öffentliche Anlagen dürfen nicht betreten werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen dürfen Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Skateranlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt, beklebt, bemalt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

- (3) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr- und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen.
- (4) Außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Aufenthaltsorten ist es untersagt solche Spiele oder sportliche Übungen zu betreiben, die anwesende Dritte in Ihrem Aufenthalt dort erheblich beeinträchtigen.
- (5) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Barbarossastadt Gelnhausen nicht durchgeführt werden.
- (6) Das Grillen und das Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur dann auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt, wenn diese der Stadt vorab gemeldet und von dieser genehmigt wurden.
- (7) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile dürfen weder verändert noch aufgegraben werden. Das Entfernen von Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steinen ist nicht gestattet.
- (8) Hunde sind an der Leine zu führen, deren zulässige Höchstlänge 2 m beträgt. Ausgenommen hiervon sind behördliche Diensthunde und Blindenhunde im Einsatz.
- (9) Es ist untersagt, außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-Skating zu betreiben, zu reiten, zu zelten oder zu baden.

§ 3 Gefährdendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, öffentlichen Parkhäusern sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Imbißbetrieben ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 5. der Konsum von Betäubungsmitteln
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind; Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden. Ausgenommen davon sind Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; diese dürfen auch außerhalb der gekennzeichneten Plätze Fußball spielen, sofern Dritte oder das Eigentum Dritter davon nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nur bis 21.00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (3) Der Genuß alkoholischer Getränke ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt. Ebenso ist es untersagt, diese Plätze durch Zigarettenkippen zu verunreinigen.
- (4) Hunde sind mit Ausnahme von Diensthunden im dienstlichen Einsatz und Blindenhunden von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten.

§ 5 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Die Bestimmungen der Abfallsatzung der Barbarossastadt Gelnhausen bleiben unberührt

§ 6 Umgang mit Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Wohnmobilen

- (1) Motor- und Unterbodenwäsche, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen ist verboten.
Dies gilt nicht für
 1. Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung, ausgeht,
 2. Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.
- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Soweit bundes-oder landesrechtlich nichts anderes geregelt ist, ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Abs. 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln etc.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Barbarossastadt Gelnhausen nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 zu belehren.

- (3) Wer entgegen der Verbote in Abs. 1 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.
- (4) Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatz 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die in Absatz 1 geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 8 Fütterungsverbot

Es ist verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

§ 9 Fahnen, Überspannungen

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. bedarf der Erlaubnis.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Anpflanzungen betritt
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzteile, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Skateranlagen, Ruhebänke, Papierkörbe, sowie sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt, beklebt, bemalt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen öffentliche Anlage befährt
 4. entgegen § 2 Abs. 4 außerhalb der Kinderspielplätze oder den entsprechend gekennzeichneten Aufenthaltsorten spielt oder sportliche Übungen treibt, und dadurch anwesende Dritte in ihrem Aufenthalt dort erheblich beeinträchtigt.
 5. entgegen § 2 Abs. 5 Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis durchführt

6. entgegen § 2 Abs. 6 ohne vorherige Anmeldung und Genehmigung in öffentlichen Anlagen grillt oder ein Lagerfeuer abbrennt
7. entgegen § 2 Abs. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlageteile verändert oder aufgräbt, sowie Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt
8. entgegen § 2 Abs. 8 Hunde nicht an der Leine führt
9. entgegen § 2 Abs. 9 an nicht dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet oder badet
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 5 sich im öffentlichen Bereich gefährdet verhält
11. entgegen § 4 Abs. 1 Spielgeräte benutzt oder Fußball spielt
12. entgegen § 4 Abs. 2 Kinderspielplätze außerhalb der angegebenen Zeiten nutzt
13. entgegen § 4 Abs. 3 alkoholische Getränke verzehrt oder Zigarettenkippen hinterlässt
14. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen mitführt
15. entgegen § 5 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür sorgt, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen verrichten, bzw. abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt
16. entgegen § 6 Abs. 1 Motor- oder Unterbodenwäsche, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen durchführt
17. entgegen § 6 Abs. 2 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger als Unterkünfte außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze nutzt
18. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen anbringt oder anbringen lässt
19. entgegen § 7 Abs. 2 gegen die Belehrung verstößt
20. entgegen § 7 Abs. 3 gegen die Beseitigungspflicht verstößt
21. entgegen § 8 verwilderte Haustauben und Wildtauben füttert, Futter auslegt oder ausstreut sowie an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut
22. entgegen § 9 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen so anbringt, dass sie mit elektrischen Freileitungen Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen und Personen, Tiere oder Sachen gefährden, verletzen oder beschädigen
23. entgegen § 9 Abs. 2 nicht die erforderliche Erlaubnis für das Überspannen einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern u.ä. einholt
24. entgegen § 9 Abs. 3 Drachen, Windvögel u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen aufsteigen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Barbarossastadt Gelnhausen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluß aufgehoben oder geändert wird.

Gelnhausen, 26. November 2008

Der Magistrat
der Barbarossastadt Gelnhausen

Thorsten Stolz
Bürgermeister